

# Honorarordnung der Musik- und Kunstschule „J. A. P. Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder

## § 1 Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der Musik- und Kunstschule werden Lehraufträge (Freie-Mitarbeiter-Verträge) abgeschlossen. Der Direktor der Musik- und Kunstschule ist für den Abschluss der Lehraufträge verantwortlich.

## § 2 Honorare

1. Die Honorare werden nach bestimmten Kriterien (Qualifikation, Erfahrungen, Fähigkeiten) vom Direktor der Musik- und Kunstschule in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt. Es kann als Jahreshonorar in 12 Teilbeträgen gezahlt werden.

Sie betragen pro Unterrichtsstunde für:

	Einzelstundenhonorar
– nebenberufliche Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musik- und Kunstschullehrer, die die C-Prüfung für Kirchenmusik oder eine entsprechende Ausbildung ohne Prüfung absolviert haben und auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit als Musik-/Kunstschullehrer ausüben	16,00–20,00 Euro
– nebenberufliche Mitarbeiter als staatlich anerkannte Musik- und Kunstlehrer, die die B-Prüfung für Kirchenmusik oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik/Kunst abgelegt oder die eine entsprechende Ausbildung ohne Prüfung absolviert haben und auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit als Musik-/Kunstschullehrer ausüben	18,00–25,00 Euro
– nebenberufliche Mitarbeiter als Musik- und Kunstschullehrer, die die staatliche Musiklehrerprüfung, die Prüfung für Diplom-Musiklehrer bzw. Diplom-Kunsterzieher, die künstlerische Abschlussprüfung, die A-Prüfung für Kirchenmusik, die Teilprüfung in der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben.	20,00–30,00 Euro

2. In begründeten Einzelfällen kann der Direktor der Musik- und Kunstschule von den vorstehenden Regelungen abweichen und ein anderes Honorar vereinbaren.

## § 3 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 2. April 2013

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 28. Februar 2013, Vorlage-Nr. 344/13, Beschluss-Nr. 295/21/13, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 24. April 2013